

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die staatsrechtliche Stellung des Königs von Italien

Dworak, Etta

Innsbruck, 1925

Regierungsrechte

R E G I E R U N G S R E C H T E .

V. ALLGEMEINES.

Über den Senat und die Deputiertenkammer.

Um die Stellung des Königs gegenüber den beiden Kammern klar legen zu können, ist es erforderlich, vorerst deren Wesen und Zusammensetzung kurz zu charakterisieren.

Wenn Artikel 5 der Verf. Urk. sagt, dass dem König allein die vollziehende Gewalt zusteht, so ist er eigentlich nicht der Herr der vollziehenden Gewalt, sondern er steht an der Spitze der staatlichen Verwaltung als oberstes Organ, die durch die Verfassung mit der Vollziehung der Gesetze und somit auch in oberster Reihe mit der Verwaltung, sofern sich diese als Vollziehung der Gesetze darstellt, betraut ist.

Die beiden Grundsätze des Verfassungsstaates, einerseits die Unterordnung der Vollziehung unter die Gesetzgebung, aus der sich die Kontrolle der Verwaltung durch die gesetzgebenden Körper ergibt, andererseits die Unverantwortlichkeit des Königs, machen die Bindung dieses bei seinen Regierungsakten an die Mitwirkung verantwortlicher

Organe, die zugleich mit der Leitung der gesamten Verwaltung des Staates betraut sind, erforderlich. Diese leitenden Organe, sind wie schon bemerkt die Minister. Der König übt also die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Das Wort "Parlament" ist zwar in der Verfassung nie für beide Kammern gebraucht, jedoch es ging sehr bald in den Sprachgebrauch der Gesetze und der Praxis über. Die beiden Kammern sind: der Senat und die Deputiertenkammer.

Nach der Verfassungsurkunde gibt es zwei Arten von Senatoren. Die einen sind es ipso jure, das sind die Prinzen der königlichen Familie. Diese treten mit 21 Jahren in den Senat ein und haben mit 25 Jahren Stimmrecht. Ihren Sitz haben sie unmittelbar hinter dem Präsidenten (art. 34 der Verf. Urk.). Die anderen Senatoren werden vom König in nicht begrenzter Anzahl auf Lebenszeit ernannt. Und zwar zählt dieser Artikel 21 Kategorien auf (art. 33 der Verf. Urk.). Diese königlichen Ernennungsdekrete zur Senatorenwürde werden vom Senatspräsidenten einer ständigen Kommission übermittelt und der gegenzeichnende Minister muss offiziell den Titel, falls dieser fehlt, angeben, auf den sich die Ernennung stützt. Und die Kammer berät dann weiter ob die Ernennung

gültig ist oder nicht.

Gewöhnlich werden die Senatoren von den Ministern dem König vorgeschlagen, da ja sie die einzelnen Vorzüge besser kennen als der König selbst.

» Der Präsident und die Vizepräsidenten des Senates werden vom König ernannt. Die Schriftführer werden aus dem Schooze des Senates selbst gewählt » (art. 35 der Verf. Urk.) .

Ein Vorrecht des Senates ist die Aufbewahrung der schon früher erwähnten Personenstandsakte des königlichen Hauses, welches Recht ihm durch Artikel 38 der Verfassungs-Urkunde zuerkannt wird.

Die zweite Kammer des Parlamentes ist die Deputiertenkammer. Die Abgeordneten werden nicht vom König ernannt, sondern sie werden von den » Wahlkollegien gemäsz den Gesetzen gewählt » (art. 39 der Verf. Urk.) . Doch werden die Wahlkollegien vom König mindestens 14 Tage vor dem, für die Wahl bestimmten Termin zusammenberufen,.

Im Dezember 1923 wurde ein neues Wahlgesetz geschaffen, . Es gelang dem persönlichen Eingreifen Mussolinis, nicht nur im Senat, sondern auch in der Deputiertenkammer des allgemeinen gleichen Wahlrechtes eine Majorität für einé Gesetz zu erlangen, welches auf dem Prinzipie einer

privilegierten Majoritätspartei beruht.

Das interessante Gesetz, dessen geistiger Vater^t der dem Diktator persönlich nahestehende faschistische Staatssekretär Acerbo ist, bestimmt folgendes:

Die Deputiertenkammer soll 535 Sitze haben. Diejenige Partei, die in ganz Italien die meisten Stimmen erhält (relative Majorität), aber mindestens 25 Prozent der in Italien abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird in der Weise privilegiert, dass sie zwei Drittel aller Sitze, also 356 Sitze, erhält. Alle übrigen Parteien zusammen erhalten den Rest, also 179 Sitze. Die Verteilung dieser 179 Sitze auf die einzelnen Minoritätsparteien erfolgt nach der Methode der Proportionalwahl,.

Die Deputierten müssen Untertanen des Königs sein; entweder schon von Geburt Italiener oder sie müssen durch königliches Dekret die Naturalisation als Italiener erlangt haben.

Die Abgeordneten werden nicht wie die Senatoren auf Lebenszeit, sondern nur auf fünf Jahre gewählt. » Ihr Mandat hört mit Ende dieses Termines von Rechts wegen auf » (art. 42 der Verf. Urk.) . Aber das Mandat kann auch, ausgenommen von Tod, wegen Kammerrücklösung durch den König und bei Wahlen in die einzelnen Kollegien, die durch Annullierung der vorigen vakant geworden sind, aufhören.

Ferner heisst es in Artikel 44 der Verf. Urk. » Gibt aus irgend einem Grunde ein Depubierter sein Amt auf, so ist das Kollegium, das ihn gewählt hatte, baldigst einzuberufen, um eine Neuwahl vorzunehmen. » Diese Zusammenberufung erfolgt binnen einem Monat mit Frist von mindestens 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung des königlichen Dekretes, bis zu dem der Wahl.

Der Präsident wird nicht, wie im Senat, vom König ernannt, sondern von der Kammer selbst gewählt.

Artikel 47 der Verfassungs-Urkunde gibt der Deputiertenkammer das Recht die Minister des Königs anzuklagen und sie vor den Staatsgerichtshof zu ziehen.

Artikel 9 der Verfassungs-Urkunde sagt: » Die beiden Kammern werden jedes Jahr vom König einberufen. Er kann die Session verlängern und die Deputiertenkammer auflösen; aber in diesem letzteren Falle beruft er binnen vier Monaten eine andere » . Wenn der König jedes Jahr die beiden Kammern einberuft so dauert wohl die Session ebenso ein Jahr, es ist dies nämlich nirgends ausgeführt.

Verlängerung und Schluß der Sessionen sind Akte des Königs, nicht aber die Vertagung zum Zwecke des Ausruhens und Reifens der eigenen Arbeiten.

Wenn die Präsidialbureaux des Senates und der Deputiertenkammer definitiv bestellt sind, so benachrich-

tigen die beiden Kammerpräsidenten den König davon und auch gegenseitig die andere Kammer.

Ferner leisten » die Senatoren und die Abgeordneten bevor sie zur Ausübung ihrer Funktionen zugelassen werden, das Gelöbnis, dem König treu zu sein, die Verfassung ^{des Staates} und die Gesetze ^{treu} zu beobachten und ihre Funktionen mit dem einzigen Zwecke des untrennbaren Wohles des Königs und des Vaterlandes auszuüben » (art. 49 der Verf. Urk.) .

Die Thronrede ist der einzige Akt bei dem der König direkt mit den beiden Kammern verkehrt.

In den Übergangsbestimmungen der Verfassungs-Urkunde heisst es in Artikel 82: »Die gegenwärtige Verfassung wird ihre volle Wirkung vom Tage des ersten Zusammentrittes der beiden Kammern an haben. Dieser wird, sobald die Wahlen vollendet sind, erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkte wird für das öffentliche Wohl durch Allerhöchste Verfügungen vorgesorgt, nach der Art und den Formen, die bisher angewandt wurden» . So wird also durch die Kammern die Verfassung erst zu ihrer vollen Wirkung gebracht.

» Der König ernennt und entlässt seine Minister (art. 65 der Verf. Urk.) . Die Ernennung der Minister erfolgt nach den bewährten Traditionen parlamentarischer Regierung. Der König ist in Italien nicht eigentlich

wirklicher Präsident der Minister. Gewöhnlich beauftragt der König jenen Politiker mit Vorschlägen für das Kabinet, der die Majorität der Deputiertenkammer hat und dann Präsident wird.

In ein Geschäftsministerium, das bei Wahlen sich nicht einmischen würde, kann der König auch dem Parlamente fremde Personen berufen. Dann aber musz der Titular im ersten vakanten Kollegium als Kandidat auftreten, ausgenommen er wurde nicht zu einem Sitze im Senat berufen.

Der König hat nicht nur das Recht der Ernennung, sondern er kann die Minister auch entlassen wann er will. Für gewöhnlich reichen die Minister selbst um ihre Entlassung ein.

Der König empfängt regelmäszig die Minister in Audienz zur Berichterstattung und Unterschrift der Dekrete. Ihren Rat selbst präsiert er manchmal, für gewöhnlich besorgt dies der Ministerpräsident oder einer seiner Kollegen.

Nach Artikel 84 der Verfassungs-Urkunde sind auch die Minister beauftragt und verantwortlich für die Ausführung der vollen Beachtung der Übergangsbestimmungen.

A. VERTRETUNGSGEWALT.

1. Gesandtschafts- und Konsulatsrecht.

Der italienische Staat ist Völkerrechtssubjekt. Der Staat als solcher ist nicht handlungsfähig und bedarf daher Organe, deren Handlungen als Handlungen des Staates selbst erscheinen. Als oberstes völkerrechtliches Vertretungsorgan kommt hier naturgemäß der König als Staatshaupt in Frage. Dem König untergeordnet ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen leitender Minister praktisch als der tatsächliche Leiter des Verkehrs mit den fremden Staaten erscheint. Von ihm resortieren Vertreter dauernder oder vorübergehender Art mit oder ohne diplomatischem Charakter die sog. Agenten und Gesandten und die Konsulatsbeamten. Daneben finden sich noch Kommissarien zu technischen oder anderen Zwecken, politische Agenten und Geheimagenten.

Der König hat das Recht Gesandte zu schicken und zu empfangen. Er übt also das aktive und passive Gesandtschaftsrecht aus. So eröffnet er den Verkehr mit einem fremden Staate und anerkennt ihn dadurch, dass er Gesandte hinschickt und seine Vertreter empfängt. Ihm überreichen die fremden Gesandten die Beglaubigungs-

schreiben und er hat das Recht sich zu weigern, einen bestimmten Vertreter zu empfangen. Er kann einen akkreditierten Vertreter seinen Pass zuschicken und verlangen, daß ein mißliebiger Vertreter von seiner Regierung zurückgerufen wird, u. dergl. mehr.

Die Konsuln sind dem Gesandten untergeordnet und vertreten Italien nur in wirtschaftlicher Hinsicht. Sie gelten nicht als mit diplomatischem Charakter bekleidet und genießen daher auch keine weitgehende Sonderstellung sondern nur Schutz ihrer amtlichen Papiere und derjenigen Mobilien, in denen sich solche Papiere befinden.

Die Rechtsstellung der Konsuln beginnt erst mit Erteilung des Exequatur seitens des diplomatischen Agenten des Reiches, der den Konsul ernannt hat. Dieser teilt die Ernennung dem italienischen Minister des Auswärtigen, unter Vorlage des betreffenden Patents, mit. Je nach der Qualität des letzteren wird das Exequatur mittels königlichen oder ministeriellem Dekret erteilt.

Italien hat auch einzelne Botschafterposten. Errichtung wie Auflösung eines Legationspostens erfolgt durch den König. Für Konsulate wird das Gebiet auswärtiger Staaten in Amtsdistrikte eingeteilt. An ihre

Spitze werden Generalkonsuln gesetzt, nach freier Entscheidung durch den König. Ausgenommen ist Vertragsvorbehalt, Konsulatssitze nicht an Orten zu errichten, die die Kontrahenten hierzu ereignet erachten sollten, was auch sonst gilt, wo kein Vertrag besteht.

Wohl die wichtigste Befugnis, die das dem Recht der völkerrechtlichen Vertretung unterliegt ist das Recht, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten zu schließen. Bei der großen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bedeutung, die solchen Verträgen zukommt, bei den Komplikationen und Konflikten, die sich daraus ergeben können, ist die Verfassung darauf bedacht, die Stellung des Königs weniger selbständig zu gestalten, so dass die dem Kabinett eine Mitwirkung obliegt, oder dass es denn, wenn es das Interesse mit der Zustimmung des Staatsrats zulassen.

Bei dem Abschluss eines Vertrages sind zwei Momente zu unterscheiden

1. die Vorverhandlungen mit einem Staate, die ihren Abschluss finden durch die Fixierung des Vertragsinhaltes.

2. die Ratifikation, die ist die Unterzeichnung der Vertragsurkunde durch den obersten Staatsoberhaupt, die Anweisung ist die der Staatsrat, welcher auf höherinstanzlichen Urkunden durch die völkerrechtlichen Unter-

2. VERTRAGSRECHT.

a) Bündnisse und allgemeine Staatsverträge.

Wohl die wichtigste Befugnis, die aus dem Rechte der völkerrechtlichen Vertretung entspringt ist das Recht, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten zu schliessen. Bei der grossen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bedeutung, die solchen Verträgen zukommt, bei den Komplikationen und Konflikten, die sie in sich bergen können, ist die Verfassung darauf bedacht, die Stellung des Königs weniger selbständig zu gestalten, in dem sie den beiden Kammern eine Mitwirkung erlaubt; aber eben nur dann, » wenn es das Interesse und die Sicherheit des Staates dies zulassen ».

Bei dem Abschluss eines Vertrages oder Bündnisse sind zu unterscheiden

1. die Vorverhandlungen mit einem Staate, die ihren Abschluss finden durch die Fixierung des Vertragsinhaltes.

2. Die Ratifikation, das ist die Unterzeichnung der Vertragsurkunde bzw. bei mehreren Schriftstücken, die Auswechslung der mit dem Staatssiegel versehenen und unterzeichneten Urkunden durch die zur völkerrechtlichen Unter-

suchung vertretenen Organe.

Dem König ist durch die Verfassung, als Organ des Reiches, staatsrechtlich die Befugnis erteilt, das Reich durch völkerrechtliche Verträge zu verpflichten. Damit ist ihm das Recht gegeben, die hierzu nötigen Verhandlungen zu leiten und die erforderlichen Beamten zu ernennen, zu beglaubigen und zu intruieren.

In allen Fällen hat der König das Recht der Initiative, er kann Verhandlungen anknüpfen und sie nach eigenem Gutdünken abbrechen.

Nur » Verträge, die eine finanzielle Belastung oder Veränderung des Staatsgebietes mit sich brächten, treten erst nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in Wirksamkeit » (art. 5 der Verf. Urk.).

Die »Kündigung« eines Staatsvertrages ist eine einseitige völkerrechtliche Willenserklärung und hat die Aufhebung desselben zur Folge. Der König hat als der völkerrechtliche Vertreter allein das Recht, einen Vertrag zu kündigen.

b) Kriegserklärungen und Friedensverträge.

Durch Artikel 5 der Verfassungs-Urkunde wird dem König ferner das Waffenrecht zugesprochen, das „jus belli ac pacis“. Der König hat das Recht einem anderen Staate den Krieg zu erklären. Krieg ist bewusster und mindestens von einer Seite gewollter Waffenkampf zweier oder mehrerer unabhängiger Staaten.

Im Krieg gibt es ein eigenes Recht, das ist das Kriegsrecht, das hauptsächlich für das Heer und die Marine in Betracht kommt, doch auch gegenüber von Privaten.

Die Gründe, auf die sich die Kriegserklärung des Königs stützen können sehr verschieden sein und es wird immer seiner Einsicht allein überlassen, wann er es für nötig hält Krieg zu erklären und wann nicht. Er ist hierin in keiner Weise an die Kammern gebunden.

Beendet wird der Krieg durch bewusste und als Kriegsbeendigung gewollte Einstellung der Feindseligkeiten oder durch Friedensschluss. Häufiger ist der Friedensschluss, der als Friedensvertrag bezeichnet wird.

Kriege werden meistens geführt, um neue Gebiete zu erobern sei es in Italiens Grenzlanden oder in anderen Erdteilen.

Der Erwerb von neuen Gebieten kann aber auch

durch einfachen Staatsvertrag erfolgen,.

Die in anderen Erdteilen gewonnenen Landgebiete heißen Kolonien und unterstehen der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes.

1. Rechts gegenüber der Bevölkerung der beiden Körperschaften.

Alle Gesetze der italienischen Staatsgewalt sind Privatrecht sind geschriebene Gesetze. Das geschriebene Gewohnheitsrecht gibt es in Italien nicht.

Die gesetzgebende Gewalt wird in Italien laut Artikel 3 der Verfassung durch den König und die beiden Kammern, den Senat und die Abgeordnetenkammer ausgeübt.

Weiter laut Artikel 3 : Der König ernennt zu allen Staatsämtern. Er erteilt die zur Vollziehung der Gesetze notwendigen Dekrete und Reglements, ohne die Befolgung derselben weder aufzuzchieben noch zu verschieben und laut Artikel 7 : Der König ernennt und ernannt die Gesetze.

Artikel 23 bestimmt, dass alle Verträge zwischen dem König und dem Parlament durch Gesetz. Der Senat bestimmt Artikel 24 dass : Jeder Gesetzesentwurf vorerst von dem Senat kommen, die von dem Senat für die Vorbereitungarbeiten zu übernehmen sind, welche von einer Kammer erwörtert und gebilligt, wird der Vorschlag

B. REGIERUNGSGEWALT IM ENGEREN SINNE.

1. Rechte gegenüber der Gesetzgebung und den gesetzgebenden Körperschaften.

Alle Quellen des italienischen öffentlichen und Privatrechtes sind geschriebene Gesetze. Ein wirkliches Gewohnheitsrecht gibt es in Italien nicht.

Die gesetzgebende Gewalt wird in Italien laut Artikel 3 der Verf. Urk. durch den König und die beiden Kammern, den Senat und die Deputiertenkammer ausgeübt.

Weiter sagt Artikel 6 : » Der König ernennt zu allen Staatsämtern. Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze notwendigen Dekrete und Reglemente, ohne die Befolgung derselben weder aufschieben noch erlassen zu können » und weiter Artikel 7 : » Der König allein sanktioniert ^{und promulgiert} die Gesetze » .

Artikel 10 erwähnt noch, dasz » der Gesetzesantrag dem König und den beiden Kammern zusteht ». Dazu bestimmt Artikel 55 dasz » jeder Gesetzesvorschlag vorerst von den Ausschüssen, die von jeder Kammer für die Vorbereitungsarbeiten zu ernennen sind, geprüft werden. Von einer Kammer erörtert und gebilligt, wird der Vorschlag

der anderen zur Diskussion und Billigung übermittelt und dann dem König zur Sanktion vorgelegt."

Die Initiative für die Gesetzgebung steht dem König und den Kammern zu, mit der einzigen Beschränkung, die Artikel 56 der Verfassungs-Urkunde auferlegt, nämlich, dass ein Gesetzesvorschlag der von einer der drei gesetzgebenden Gewalten schon einmal verworfen wurde, in der gleichen Session nicht wieder vorgelegt werden darf. In der Praxis kann ja diese Verwerfung mit der Verschiebung auf unbestimmte Zeit in eine feinere Form gebracht werden.

Die Anträge werden sowohl seitens der Minister wie der Senatoren und Deputierten persönlich eingebracht. Die parlamentarische Initiative ist oft nur eine Anregung für die Regierung, davon man dann zurück tritt; begegnen sie sich so gehen sie neben einander einher.

Zur Zurückziehung eines Gesetzentwurfes durch das Ministerium ist die Vorweisung eines königlichen Dekretes erforderlich. Man zieht da aber Aufschub der Diskussion bis zu Schluss der Session vor.

Von der Regierung an die Deputiertenkammer überreichte Gesetzentwürfe müssen, wenn ihre Verteilung nicht innerhalb von fünf Tagen erfolgte, abgesehen von der Dringlichkeitserklärung, nochmals vorgelegt werden.

Während der König frei über die Vortage eines Gesetzentwurfes an eine oder die andere Kammer entscheidet, je nach dem er es für besser erachtet, kann ein Senator

oder Deputierter bei Ausübung des Rechtes der Initiative sich nur an die Kammer wenden, der er angehört.

Die Regierung fordert, wenn sie vorlegt, in der Deputiertenkammer die Befolgung des Verfahrens der drei Lesungen oder das der Bureaux und es entscheidet die Kammer nachdem sie einen Redner dafür und dagegen gehört hat.

Der Gesetzentwurf wird durch die Sanktion und Promulgation des Königs zum Gesetz. Die Sanktion ist eine Befugnis der königlichen Machtvollkommenheit.

Will der König einen Akt, den die Minister miszbilligen, so hat er dieselben nur zu entlassen. Er kann ihnen aber nicht kraft absoluter Gewalt die Vollziehung solcher miszliebiger Akte auferlegen.

Die Sanktion braucht der König nicht einmal zu verweigern, da er einfach das Ministerium entlassen oder die Deputiertenkammer auflösen kann.

Natürlich können auch im Namen des Königs eingebrachte Gesetzentwürfe zurückgezogen werden, wie auch sonst das Ministerium Mittel und Wege hat, es nicht zur Annahme eines Entwurfes kommen zu lassen.

Bei der Ausübung des Ernennungsrechtes zu allen Staatsämtern und des Rechtes der Vollziehung der für die Gesetze nötigen Dekrete und Reglemente handelt der König immer unter Mitwirkung der verantwortlichen Minister und

und Beobachtung der Gesetze, die die Ausübung der vollziehenden Gewalt regeln. Die Vermischung von Akten der Regierung und Verwaltung mit Akten der Gesetzgebung beugen der Kontrolle des Parlamentes und der Gerichte vor.

Für die Promulgation der Gesetze gibt es eine eigene Formel. Die vom König promulgierten Gesetze treten im ganzen Königreich am 15. Tage nach ihrer ~~Publikation~~ Publikation in Kraft, ausgenommen das Gesetz bestimmt ausdrücklich anders. Dies gilt auch für die königlichen Dekrete und Reglemente zum Vollzug von Gesetzen, die die Allgemeinheit des Staates interessieren. Königliche Begnadigungs- und Ernennungsdekrete werden sofort vollzogen.

Ein zuerst durch königliches Dekret geregelter Gegenstand kann später in ein Gesetz umgewandelt werden. Wenn in der Zeit in der das Parlament nicht tagt eine legislative keinen Aufschub duldende Maßregel in wichtigen und ausserordentlichen Fällen geordnet werden soll, so übernimmt die Regierung die Verantwortlichkeit zum besten des Vaterlandes. Sie veranlaszt aber in kürzester Frist die Einberufung des Parlamentes. Dieses urteilt dann über das Verhalten der Regierung mittels eines eigentlichen oder Indemnitätsgesetzes.

Die in königlichen Dekreten gebotenen Garan-

ten sind zu beschränkt und nach in Italien befolgttem System ministerieller Freiheit ungenügend, wenn nicht zur Festigung der in ihnen enthaltenen gewöhnlichen und verständigen Formen für die Allgemeinheit der Fall der Gewohnheit, für besondere Fälle das Urteil des Publikums, hinzutreten würden. In einem königlichen Dekret kann der König die Initiative ergreifen oder ablehnen, doch scheint er von diesem seinem Recht niemals Gebrauch gemacht zu haben. Mit einem ministeriellen Dekret dagegen hat er nichts zu schaffen.

Ist nicht königliches Dekret vorgeschrieben so entscheidet sich die Regierung für ein solches oder Ministerielles, je nach der grösseren oder geringeren Wichtigkeit des Aktes.

Für königliche Dekrete ist der vorschlagende Minister mit der Vollziehung betraut. Die königlichen Dekrete werden beim Rechnungshof registriert.

Die Gesetze, die durch die gesetzgebende Gewalt des Königs und die beiden Kammern geschaffen wurden, können weder durch entgegengesetzte Übung noch weniger durch Nichtbeachtung aufgehoben werden. Sei es, dass solche in

unmittelbaren Gegensatz zu den Gesetzen stehen oder von ihnen nur abweichen. Die Gesetze werden nur durch spätere aufgehoben entweder zufolge ausdrücklicher Erklärung des Gesetzgebers oder zu folge der Unvereinbarkeit der neuen Bestimmungen mit den früheren oder derart, dass das Gesetz ein vom früheren Gesetz neu geregeltes Rechtsgebiet neu ordnet.

Artikel 83 der Verfassungs-Urkunde sagt noch » In Ausführung der gegenwärtigen Verfassung behält sich der König die Erlassung von Gesetzen über die Presse, die Wahlen, die Gemeindemiliz und die Einrichtung des Staates vor. Bis zur Publikation des Gesetzes über die Presse werden die bezüglichen Bestimmungen in Kraft bleiben» .

Dieses führt der König unter Mitwirkung der beiden Kammern aus. Die Ernennung oder Entlassung von Ministern, die Auflösung der Wahlkammern, die Ernennung von Senatoren sind alles Mittel, mit denen der König nicht so sehr nach eigenem Gutdünken die höchste zügelnde Gewalt ausübt, sondern vielmehr die Anschauung und den Wunsch des Volkes. Er muss als der den politischen Parteikämpfen Fernestehende unparteiisch vorgehen.

Und auch das Comité der Wahlkammer, aus dem der Kern des Kabinetts gebildet wird, übt diese Vorrechte der Krone nicht gegen den Willen der Nation aus. Wenn sie,

die Wahlkammer, dies täte, so würde, dank ihrer periodischen Erneuerung oder ihrer vorzeitigen Auflösung durch Dekret des Königs, das Verhalten der Regierung durch die, von der Wahlversammlung neu gewählte, getadelt werden.

die Verfassung die Ordnung der Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit geht ... im ... Namen von den ... (art. 68 der Verf. ... die von König ... Richter mit ... dreißähriger ... (art. 69 der Verf. Urk.) ... der Verfassung ...

Wenn es ... die Gerichtsbarkeit ist ... die Eigenschaft einer verfassungsmäßigen ... in der Praxis ... gemeint, dass die ... hänge. Auch ... Justiz, der von ... für delegiert ... in ... ist dies der König ... sondern auch ... sowohl er die ... Justiz von ... er liegt an allen ... er auch die Richter, aber ...

2. Justiz.

Nicht als zur Vollzugsgewalt gehörig behandelt die Verfassung die Ordnung der Gerichtsbarkeit. »Die Gerichtsbarkeit geht vom König aus und wird in seinem Namen von den Gerichten, die er einsetzt gehandhabt « (art. 68 der Verf. Urk.) . Und » die vom König ernannten Richter mit Ausnahme der richterlichen Hilfsbeamten sind nach dreijähriger Amtstätigkeit unabsetzbar « (art. 69 der Verf. Urk.) . So beginnt die in der Verfassung niedergelegte Ordnung der Gerichtsbarkeit .

Wenn es auch »Ordnung« heißt, so entbehrt die Gerichtsbarkeit in Italien doch nicht die Eigenschaft einer verfassungsmässigen Gewalt. Man hat in der Praxis nie gemeint, dass die Justiz von der vollziehenden Gewalt abhinge. Auch glaubte man nicht, dass jener ganze Teil der Justiz, der vom Könige oder von ihm eingesetzten Magistratur delegiert wäre, ihm reserviert bliebe. In Wirklichkeit ist dies der König nicht nur » von Gottes Gnaden « , sondern auch » durch den Willen des Volkes « und wird nur soweit er die Eigenschaft des Staatsoberhauptes hat, die Justiz von Richtern verwaltet, die er eben einsetzt. Wie er also zu allen Ämtern des Staates ernennt, so ernennt er auch die Richter. Aber jede Ernennung derselben LHM zu

solchen Ämtern ist nur unter der Bedingung gültig, dass ein Minister die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, denn nach drei Jahren sind ja die Richter unabsetzbar.

» Die Gerichtsordnung kann nur kraft eines Gesetzes abgeändert werden » (art. 70 der Verf. Urk.) . Demnach würde ein einfaches Dekret des Königs oder eines Ministers zu irgend einer Änderung der Justizorganisation nicht genügen.

Die Verfassung sagt noch : » Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Es werden daher keine ausserordentlichen Gerichte und Kommissionen geschaffen » (art. 71) . » Die Verhandlungen der Gerichte in Civil- und Kriminalsachen werden entsprechend den Gesetzen öffentlich sein » (art. 72) . » Die Auslegung der Gesetze in einer für alle verbindlichen Weise, steht allein der Gesetzgebung zu » (art. 73) .

Die administrative Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten kommt nach aussen gegenüber den Privaten und der Verwaltung selbst durch Rekurs zur Durchführung. Der Rekurs kann an die Behörde gerichtet sein, die die verletzende Verfügung erlassen hat oder an die höhere Behörde in allen Instanzen bis zum König. Der König urteilt allein in letzter Instanz. Der Rekurs kann auf Grund eines jeden Urteils eingeleitet werden.

Der Artikel 8 der Verfassungs - Urkunde gibt

dem König das Recht, zu begnadigen und Strafen umzuwandeln. Der König kann zum Beispiel einen Erwählten der Nation begnadigen und ihn, falls ihm dies nicht unklug scheinen sollte, aus dem Gefängnisse, in dem er als Verurteilter säße, entlassen, damit er einen Sitz im Parlamente einnehme.

Dann kann man noch das Petitionsrecht erwähnen, das durch Artikel 57 der Verfassungs Urkunde jederman gewährleistet ist. Eine Art der Ergänzung des Petitionsrechts ist das Recht der Beschwerde an den König, das ist eben der oben genannte Rekurs. Zweifellos steht dieses Recht auch Ausländern zu, wie jedes andere Recht, Gerechtigkeit im Staate zu fordern.

Ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit hat jeder Verurteilte das Recht Begnadigungs-, Amnestie- und Strafnachlassgesuche einzureichen, ebenso Revisions- und Rehabilitationsgesuche, wie aller gesetzlichen Verteidigungsmittel sich zu bedienen.

Eigene Spezialgerichtsbarkeit besteht für die Minister, die vom Senat abgeurteilt werden. Dieser wird in Form eines königlichen Dekretes als Staatsgerichtshof eingesetzt (art. 36 der Verf. Urk.). Ferner besteht in Italien eine eigene Konsular-, Militär- und Marinegerichtsbarkeit.

In allen Angelegenheiten in denen es sich um ein Recht handelt - zum Unterschied von Interesse - sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Zum Schutz der Interessen besteht für gewisse Angelegenheiten, die im Gesetz erschöpfend aufgezählt sind, eine instanzmäßig gegliederte Einrichtung nämlich der Provinzialverwaltungsausschuss und der Staatsrat.

Der König hat auch Kompetenz. In Angelegenheiten in denen die Anrufung des Staatsrates möglich wäre kann der Betreffende direkt an den König rekurrieren. Falls an dieser Entscheidung auch andere unmittelbar beteiligt sind, ist dieser Rekurs an den König nur dann zulässig, wenn die Fristen zur Anfechtung der Entscheidung oder Verfügung bereits abgelaufen sind oder wenn die daran Beteiligten keinen Einspruch dagegen erheben.

3. Verwaltung.

a) Politisches Leitungs- und Oberaufsichtsrecht.

Wenn auch Artikel 5 der Verfassungsurkunde sagt, dass dem König allein die vollziehende Gewalt zusteht, so ist er eigentlich nicht der Herr der vollziehenden Gewalt, sondern er steht an der Spitze der staatlichen Verwaltung als oberstes Organ, das durch die Verfassung mit der Vollziehung der Gesetze und somit auch in oberster Reihe mit der Verwaltung, sofern sich diese als Vollziehung der Gesetze darstellt, betraut ist.

Im Verfassungsstaate gibt es zwei Grundgesetze: die Unterordnung der vollziehenden Gewalt unter die Gesetzgebung und die Unverantwortlichkeit des Königs. Aus dem ersteren ergibt sich die Kontrolle der Verwaltung durch die gesetzgebenden Körper. Die Unverantwortlichkeit des Königs bedarf der Mitwirkung von Organen an der Regierung, die für alles verantwortlich gemacht werden dürfen. Diese sind demzufolge zugleich mit der Leitung der gesamten Staatsverfassung betraut. Diese leitenden Organe sind, wie schon bemerkt, die Minister. Der König übt also die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die ihnen untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Zum Zwecke der Verwaltung ist der Staat in

Provinzen, Kreise, Ämter und Gemeinden eingeteilt. Die Provinzen werden als erwerbsfähige, selbständige Rechtspersonen in der Staatsverwaltung bezeichnet. Künstliche Unterbezirke sind die Kreise und innerhalb der Kreise die Ämter. Diese sind nur Verwaltungsabteilungen.

Die Provinz hat als juristische vermögensrechtliche Person ihre eigene Verwaltung, die aus einem Rat und einer Provinzialdeputation besteht. An erster Stelle steht hier der Präfekt.

Der Präfekt ist sozusagen in der Provinz das, was der Minister im Zentrum des Staates ist: der höchste Vertreter der Regierung des Königs. Er übt, allgemein gesprochen alle Gewalten aus, die das Gesetz nicht ausdrücklich dem König oder den Regierungs- oder Verwaltungsbehörden vorbehält, für die im Zweifel, stets die Kompetenz des Präfekten zu vermuten ist. Seine Lage ist aber nicht ganz dieser Machtfülle entsprechend.

Die Präfektursekretäre können durch königliches Dekret mit den Funktionen eines Rates betraut werden.

Alle Räte können aus gewichtigen Gründen aufgelöst werden, doch müssen innerhalb von drei Monaten die Neuwahlen stattfinden, die auf höchstens sechs Monate vertagt werden können. Die Auflösung oder Vertagung erfolgt auf Grund königlichen Dekretes, auf Grund einer, die Gründe enthaltenden Berichterstattung.

Die Gemeinden sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes. Weiler oder Anwesen stellen an sich, wenn sie auch eigenes Vermögen und gewisse besondere Ausgaben haben, niemals eine juristische Person dar.

Der König kann auf Ansuchen der Mehrzahl der Wähler, günstiges Votum des Provinzialrates und der Gemeinde ein Anwesen oder einen Weiler als besondere Gemeinde aufstellen. Es kann auch Trennung von der Gemeinde und Verschmelzung mit einer anderen durch königliches Dekret bestimmt werden.

Auch die Namensänderung einer Gemeinde erfolgt durch königliches Dekret. Ebenso fordert die Änderung des Gemeindewappens königliches Dekret.

In Gemeinden, die Hauptort der Provinz oder des Kreises sind oder mehr als 10.000 Einwohner haben wird der Bürgermeister vom Rate und zwar aus seinen Mitgliedern gewählt, in geheimer Abstimmung. In den anderen Gemeinden ernennt ihn der König aus den Gemeinderäten.

b) Finanz, Amts- und Ehrenhoheit.

Die Hauptbedingung für eine gute und gedeihliche Verwaltungstätigkeit ist eine gute Finanzverwaltung. In der Verfassung ist dem Staate ein volles und uneingeschränktes Besteuerungsrecht der Staatsangehörigen gegeben. » Alle Staatsangehörigen tragen unterschiedslos ihrem Vermögen angepasst den Staatslasten bei » (art. 25 der Verf. Urk.) . » Das Eigentum ist ausnahmslos unverletzbar. Man kann jedoch, wenn und insoweit es das gesetzmässig festgestellte öffentliche Interesse es erheischt, nach Maszgabe gesetzlicher Vorschriften, gegen eine gerechte Entschädigung angehalten werden, es ganz oder teilweise abzutreten. » (art. 30 der Verf. Urk.)

Es gibt direkte und indirekte Steuern, Regale und Konsungebühren und dann Gebühren für spezielle Dienstzweige in Italien. Direkte Steuern sind Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer; indirekte sind Registriergebühr, Erbschaftssteuer, Stempel- und Hypothekentaxen, die Taxe auf Cirkulation von Aktien und Obligationen und andere Handelseffekten, bei Bankanweisungen, Versicherungsverträge und lebenslängliche Renten, Börsengeschäfte: Die drei wichtigsten Regale sind die an Salz, an Tabak und am Lotto. Die Konsungebühren treben auf in Form interner Gebühren,

Fabrikations- und Verkaufstaxen und Grenzzöllen. Gebühren für spezielle Dienstzweige sind Gerichtsgebühren, staatliche Lizenzgebühren, Luxussteuern, Schulgelder, Eintrittsgebühren in Museen, Galerien und Ausgrabungsstätten u. a. m.

Als wesentliche Auszerung der Verwaltungshoheit ist sodann die Amtshoheit zu erwähnen. Der König ernennt gemäß Artikel 6 der Verfassungs Urkunde zu allen Staatsämtern und alle müssen sie sich ihm für das Reich vereidigen. Die Ausübung dieses königlichen Beamtenernennungsrechtes ist jedoch in vielen Fällen an die Mitwirkung der Kammern gebunden. Ihnen gebührt das Vorschlagsrecht. Den Präsidenten des Senates ernennt der König allein ohne dass er in irgend einer Weise und von irgend einer Seite beschränkt wäre.

Im Anschluss an die Amtshoheit ist zweckmäßiger Weise die Ehrenhoheit zu betrachten, die dem König die Möglichkeit gibt verdiente Beamte und sonstige Verdienste um den Staat zu belohnen.

Die dazu berechtigten Beamten werden in den Ruhestand versetzt durch den Willen des Königs, wenn sie von ihm ernannt wurden, ohne dass sie es antragen.

Der König hat eben das Recht Privilegien mancherlei Art zu gewähren, so z. B. das Universitätsprivileg,

die Legitimation unehelicher Kinder und die Erteilung der Volljährigkeit.

Orden verleihe hingegen kann er nicht, da es ja keine Staatsorden gibt, sondern nur Ritterorden.

Es stehen ihm aber gewisse Rechte zu, die in der Verfassungs Urkunde erwähnt sind. » Die gegenwärtig bestehenden Ritterorden nebst ihren Dotationen, die zu keinem anderen Zwecke als zum Stiftungszwecke verwendet werden dürfen, bleiben erhalten. Der König kann andere Orden gründen und deren Statuten vorschreiben » (art. 78 der Verf. Urk.). Auch hat der König nach Artikel 79 das Recht neue Adelstitel zu verleihen. Und Artikel 80 der Verfassungs Urkunde sagt: » Niemand darf ohne Ermächtigung des Königs von einer ausländischen Macht Dekorationen, Titel oder Pensionen annehmen » .

c) Sorge für kirchliche und kulturelle und
Verkehrsanstalten.

» Die katholisch - apostolische - römische Religion ist die einzige Staatsreligion. Die anderen derzeit bestehenden Kulte werden nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen zugelassen » (art. 1 der Verf. Urk.) . Dem Einzelnen wird aber in der Praxis die weit möglichste Glaubens- und Gewissensfreiheit gelassen. Dadurch aber, dass die römisch-katholische Kirche die Staatsreligion ist, sorgt der König auch nur in deren Angelegenheiten.

In Artikel 18 der Verfassungs Urkunde heißt es, dass dem König » jene Rechte, die der Civilbehörde in Benefizialsachen zustehen » .

Auch kommen nach Artikel 33 der Verfassungs Urkunde die Erzbischöfe und Bischöfe in erster Linie als Senatoren in Betracht.

Das sind aber alles Rechte, die mit der immer weiter schreitenden Anstrengung der Trennung von Staat und Kirche früher oder später aufgehört haben und aufhören werden, zu Recht zu bestehen.

Mehr oder weniger im engen Zusammenhang mit dem Kirchenwesen steht das Schul- und Unterrichtswesen.

Gerade Gymnasien und Universitäten sind ja aus Klosterschulen hervorgegangen. Jetzt gibt es daneben als hauptsächlichste Schulen aber staatliche und königliche Unterrichtsanstalten.

Die ordentlichen Lehrer an diesen Mittelschulen, sie werden auch Titulare genannt, werden vom König ernannt, nachdem sie in der Prüfung für wählbar befunden wurden. Ebenso werden die ordentlichen Professoren an der Hochschule mittels königlichem Dekretes ernannt.

Die Universitätsprofessoren sind unabsetzbar. In den Ruhestand werden sie nur auf ihr Ansuchen hin versetzt.

Mit zahlreichen staatlichen und königlichen Anstalten sind staatliche Konvikte zu Lasten des Staates oder solche königlichen Patronates oder Gemeindegonvikte verbunden.

In Italien gibt es ferner zahlreiche Wohlfahrtsinstitute, deren Umwandlungen und Reform der Verwaltung, sowie auch Statuten durch königliches Dekret umgewandelt werden können, ebenso ihre Auflösung. Gegen definitive Verfügungen der Regierung steht ihnen der Rekurs an den König zu.

Auch der für das Sanitätswesen aufgestellte

Sanitätsrat wird durch königliches Dekret bestellt.

Verkehrsangelegenheiten werden durch die Verfassung selbst nicht berührt. Wohl kommen ständige Posten in Betracht, aber in der neueren Zeit kamen eben die Neuerfindungen der Eisenbahn, des Telegrafen und Telefondienstes, sowie des Luftverkehrs hinzu, die erst durch spätere Gesetze und Dekrete geregelt wurden.

D. MILITÄRGEWALT.

Heer und Marine.

Die Machtmittel zur Behauptung des Daseins und der Rechte des Staates nach außen ist die Kriegsmacht. Von ihrer Schlagfertigkeit hängt daher in hervorragender Masse das Schicksal des Staatswesens ab.

» Der König befehligt alle Streitkräfte zu Wasser und zu Land; er erklärt den Krieg und schließt Friedens- und Allianzverträge« wird unter anderem in Artikel 5 der Verfassungs Urkunde gesagt. Ihm steht also jene Gewalt zu, die dem General über Offiziere und Soldaten zusteht. Und zwar deshalb weil zwischen dem König und der Armee keine Zwischenperson möglich wäre. Ja der König hat für diesen Befehl, über den Minister stehend und als erbliches, unverletzliches und unverantwortliches Staatsoberhaupt, eine viel ausgedehntere Gewalt, als ein General.

Der General hängt vom König, den Ministern und den Organen des Staates ab, denen er für sein Kommando verantwortlich ist. Hierin liegt ja auch die Möglichkeit eines Dualismus der Leitung des Heeres seitens des Königs und des Generalstabes.

Das Personal der italienischen Land- und Seemacht wird durch Anwerbung von Freiwilligen und durch Aushebung rekrutiert. » Die Aushebung wird durch das Gesetz geregelt » (art. 75 der Verf. Urk.) .

Als Freiwillige werden Inländer und vom König autorisierte Ausländer zugelassen.

Junge Leute die der Aushebung zur Marine unterliegen, können durch Dekret des Königs oder durch Gesetz in Kriegsfällen bei Vertagung des Parlamentes, eine Aushebung, vor der Zeit durch Einberufung in dem Jahre, in dem sie 18, 19 oder 20 Jahre werden genieszen.

Die Dienstzeit beträgt im stehenden Heer für alle Waffengattungen drei Jahre, bei der Kavallerie und Mobilmiliz vier Jahre und sieben Jahre bei der Territorialmiliz, Infanterie, Artillerie und Genie, Sanitätstruppen und Fouriere. Doch können sich diejenigen, die im Korps oder Stellen dienen wollen, für die besondere Dienstzeit vorgeschrieben ist, auf länger verpflichten. Da gibt es Einjährig-Freiwillige, die zur früherer Dienstleitung zugelassen werden, wenn sie eine, jährlich durch Dekret des Königs fest zu stellende Summe, an den Staatsschatz zahlen. Doch müssen sie voreerst als Ausgehobene nach Vollendung des 17. Lebensjahres und guter Absolvierung des höheren Elementarunterrichtes, sowie Nachweis ihrer Dienstauglichkeit und mindestens einjähriger Ausbildung im Scheibenschieszen,

sittlicher Aufführung und Genehmigung des Vaters oder Vormundes haben.

In der Marine ist andere Dienstzeit vorgeschrieben. Wenn auch jährlich das Aushebungskontingent durch Gesetz bestimmt wird, sind doch die Kontingente auf ihrem Bestand zu erhalten, da nach den Heeres- und Marineorganisationsgesetzen die betreffenden Kadres fixiert sind. Die Kontingente des Heeres und der Marine werden durch königliches Dekret verteilt,.

In der Marine muss die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere der Militärkorps unter den Waffen in Friedenszeiten der Zahl entsprechen, die zur Befehligung der armierten Schiffe, zum Dienst an Bord der nicht armierten Schiffe und zur eventuellen Armierung nötig ist. Sodann für die verschiedenen militärischen und wissenschaftlichen Dienstzweige zu Wasser und zu Land, wie Ausfüllung von Lücken zufolge regulärer Beurlaubung oder besonderer Dienstaufträge, soweit dies Offiziere betrifft. Die numerischen und Gradtabellen dieses Personals, wie der unteren Militärs des königlichen Marinekorps, sind durch königliche Dekrete fixiert.

Der Landsturm kann nur vom König einberufen werden. In Friedenszeiten hat der König das Recht ihn einzuberufen, aber nur zu Übungen von höchstens acht Tagen.

Der König hat einen Militärstab und in der

Marine ist ein Vizeadmiral sein Adjutant.

Königliche Dekrete oder Spezialreglemente regeln die verschiedenen Dienste der das Material für die verschiedenen Korps und Waffen des Heeres und der Marine leistenden Direktionen, wie zum Beispiel bei der Sanität.

Durch königliches Dekret kann ein Dienstgrad erhöht werden. Im Heer und in der Marine regeln königliche Dekrete die Pensionen oder Zulagen, die auf Grund von Krankheit oder anderen Gründen gewährt werden.

Für die Eheschließung müssen die Offiziere des Heeres und der Marine die Erlaubnis des Königs erlangen.

Haltet sich eine Militärperson ohne Erlaubnis des Königs im Auslande auf, so wird sie der Staatsangehörigkeit verlustig und erhält auch keine Pension.

Der Kriegszustand einer Festung wird vom König als solcher erklärt.

In Kriegszeiten wird ferner vom König eine Spezialkommission eingesetzt, die über das Verfahren der Gültigkeit von Beute und Prise und auch über Streitigkeiten betreffs Verteilung der erbeuteten oder konfiszierten Gegenstände urteilt.

Im Frieden wird die Militärgerichtsbarkeit für das Heer von Untersuchungskommissionen, territorialen Militärgerichten für die durch Dekret des Königs bezeich-

neten Militärdivisionen, von Militärgerichten bei den ausserhalb der Spitze solcher Gerichte konzentrierten Truppen, von dem höchsten Kriegs- und Marinegerichtshof in der Hauptstadt verwaltet. Die für die Marine werden zu Land von Marinemilitärgerichten an jedem Hauptorte eines Seedepartements und von jenem höchsten Kriegs- und Marinegericht ausgeübt; an Bord von Kriegsräten und von summarischen Räten, die im Bedarfsfalle erst bestellt werden.

In Kriegszeiten werden an Stelle der territorialen Militärgerichte besondere Gerichte für das Landheer oder Teile desselben im Felde bestellt,. Deren Kompetenz und die der Marine erstrecken sich dann auch auf die Nichtmilitärs.

Die Ernennung der Richter des höchsten Gerichtshofes, des Generaladvokaten, des Sekretärs und der Substituten behält sich der König vor; ebenso die der Untersuchungsbeamten und ihrer Substituten, die aus den unteren Gerichten genommen werden.